

IBM CareDiscovery Quality Measures

Diese Servicebeschreibung beschreibt den Cloud-Service. Die anwendbaren Auftragsdokumente enthalten Preisangaben und weitere Einzelheiten zur Bestellung des Kunden.

1. Cloud-Service

IBM CareDiscovery Quality Measures ist eine Lösung für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung, die die Erfassung und Übermittlung von Daten zu Behandlungsstandards („Core Measures“) an die Centers for Medicare & Medicaid Services (CMS) und an The Joint Commission (TJC) unterstützt. Mit IBM CareDiscovery Quality Measures können Daten schnell und effizient hochgeladen und abstrahiert werden. Dies ermöglicht qualifizierten Mitarbeitern im Gesundheitswesen Folgendes:

- Anpassung der Datenabstraktion gemäß der Gruppe der Behandlungsstandards, den Entlassungsdaten oder dem Behandlungsstatus
- Erstellung von Momentaufnahmen der Leistung der einzelnen Behandlungsstandards auf Patienten- und Ärztenebene
- Präsentation der Ergebnisse für die klinische Leitung und die Krankenhausleitung
- Ermittlung von Problemen bei der Qualität der Patientenversorgung und von Datenerfassungsproblemen, bevor Daten an CMS/TJC übermittelt werden

1.1 Angebote

Folgende Angebote stehen für den Kunden zur Wahl.

1.1.1 IBM CareDiscovery Quality Measures

IBM CareDiscovery Quality Measures beinhaltet die Erfassung und Übermittlung der vom Kunden ausgewählten Gruppen von Behandlungsstandards an CMS und/oder TJC. Der Kunde wählt das Format der Datenübermittlung aus den Optionen aus, die IBM zum Zeitpunkt der Bestellung zur Verfügung stellt. Der Service bietet Folgendes:

- Benutzereinrichtung und Zugriffs-IDs für die vom Kunden angegebenen Benutzer
- Datenerfassungstool, das die Möglichkeit bietet, Daten zu abstrahieren: für ausgewählte Reporting-Maßnahmen, für das Laden von Daten zur Prüfung und zusätzlichen Abstraktion, für die Erstellung von Datensatzstichproben auf der Basis der NHQM-Regeln (National Hospital Quality Measures) und für ein Prüfprotokoll aller Änderungen an Eingabedaten, die von den Benutzern des Kunden durchgeführt wurden
- Datenverarbeitung, einschließlich Prüfungen zur Qualitätssicherung
- Gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlung, sofern die elektronische Übermittlung von der zuständigen Behörde angeboten wird
- Ausgabedaten und Berichterstellung, darunter webbasierte Berichterstellung, webformatierte Datentabellen und Möglichkeit, Daten auf Patientenebene zu exportieren
- Benutzerzugriff auf webbasierte Schulungen und Online-Communitys von IBM CareDiscovery Quality Measures

1.1.2 IBM CareDiscovery Corporate Reporting

IBM CareDiscovery Corporate Reporting bietet Mitarbeitern von Organisationen, die mehrere Krankenhäuser betreiben, Zugang zu zusammenfassenden Berichten, die Berichte zu allen Krankenhäusern und zu einzelnen Krankenhäusern einschließen.

1.1.3 IBM CareDiscovery Quality Measures Secure ID Token

IBM CareDiscovery Quality Measures Secure ID Token stellt einen Ersatz für einen verloren gegangenen RSA SecurID Key Fob für die Zwei-Faktor-Authentifizierung bereit. Die Benutzer benötigen den RSA SecurID Key Fob für den Zugriff auf die IBM CareDiscovery Quality Measures-Anwendung.

1.2 Optionale Services

1.2.1 IBM CareDiscovery Quality Measures Concurrent Abstraction Module

Das IBM CareDiscovery Quality Measures Concurrent Abstraction Module ermöglicht Benutzern die Abstraktion und das Management von Fällen, während die Patienten noch stationär aufgenommen sind und aktiv medizinisch versorgt werden. Dadurch können die Qualität und Ergebnisse vor der Entlassung der Patienten verbessert werden.

1.2.2 IBM CareDiscovery Quality Measures Expedite Abstraction Module

Das IBM CareDiscovery Quality Measures Expedite Abstraction Module erweitert das Concurrent Abstraction Module, indem es einen direkten HL7-Datenfeed vom Hospital Information System (HIS) des Kunden bereitstellt. Damit kann die für die Ermittlung und Erstellung paralleler Datensätze benötigte Zeit reduziert werden.

1.2.3 IBM CareDiscovery Quality Measures IPF PPS Incentives

IBM CareDiscovery Quality Measures IPF PPS Incentives beinhaltet zusätzlich die Erfassung und Meldung von Behandlungsstandards für die Bereiche Hospital Based Inpatient Psychiatric Services (HBIPS), Immunization (IMM), Substance Use (SUB), Tobacco (TOB), Transition Record und Metabolic Disorders.

1.2.4 IBM CareDiscovery Quality Measures Get With The Guidelines Export

IBM CareDiscovery Quality Measures Get With The Guidelines Export bietet die Möglichkeit, Daten zu Behandlungsstandards aus IBM CareDiscovery Quality Measures zu extrahieren, um sie an das GWTG-Programm (Get With The Guidelines) der American Heart Association (AHA) und der American Stroke Association (ASA) zu übermitteln. Der Export beinhaltet Datenelemente, die den Behandlungsstandards und den GWTG-Standards für Schlaganfälle gemeinsam sind. Der Kunde ist für die Übermittlung der exportierten Daten an das GWTG-Programm verantwortlich.

1.2.5 IBM CareDiscovery Quality Measures Quest Collaborative Export Annual Fee

IBM CareDiscovery Quality Measures Quest Collaborative Export Annual Fee bietet die Möglichkeit, die Daten zu Behandlungsstandards aus IBM CareDiscovery Quality Measures zu extrahieren, um sie an das QUEST Collaborative-Programm von Premier Inc. zu übermitteln. Der Export beinhaltet Datenelemente, die den Behandlungsstandards und QUEST Collaborative gemeinsam sind. Der Kunde ist für die Übermittlung der exportierten Daten an das QUEST Collaborative-Programm verantwortlich.

1.3 Acceleration Services

1.3.1 IBM CareDiscovery Quality Measures Expedite Reimplementation

Der Service IBM CareDiscovery Quality Measures Expedite Reimplementation wird verwendet, wenn eine Änderung am Hospital Information System (HIS) des Kunden eine erneute Implementierung des direkten HL7-Datenfeeds des Expedite-Service erfordert.

1.3.2 IBM CareDiscovery Quality Measures EMR Vendor Change

Der Service IBM CareDiscovery Quality Measures EMR Vendor Change wird verwendet, um Änderungen an der Konfiguration des Cloud-Service zu implementieren, wenn der Kunde zu einem anderen EMR-Anbieter wechselt.

1.3.3 IBM CareDiscovery Quality Measures HDF to MDSS Data Submission Format Change

IBM CareDiscovery Quality Measures HDF to MDSS Data Submission Format Change beinhaltet die Rekonfiguration des Dateneingabeformats des Cloud-Service vom Hierarchical Data Format (HDF) in das IBM MDSS-Format (Medstat Data Submission System).

1.3.4 IBM CareDiscovery Quality Measures HDF Format Change, IBM CareDiscovery Quality Measures MDSS File Specification Change

Diese Services werden verwendet, um Änderungen an den Spezifikationen/Formaten des Kunden für die Datenübermittlung an das IBM CareDiscovery Quality Measures-System zu implementieren.

1.3.5 IBM CareDiscovery Quality Measures Data Upload Change

IBM CareDiscovery Quality Measures Data Upload Change beinhaltet die Implementierung von Änderungen an der Gruppe der Behandlungsstandards/Daten, die zum Upload in IBM CareDiscovery Quality Measures übermittelt werden.

1.3.6 IBM CareDiscovery Quality Measures Deletion of Up to 1,000 Cases

Dieser Service wird verwendet, um Datensätze aus dem IBM CareDiscovery Quality Measures-System zu löschen oder zu korrigieren, wenn dies aufgrund eines Fehlers des Kunden bei der Datenübermittlung erforderlich ist. Bis zu 1.000 Fälle pro Anforderung werden abgedeckt.

1.3.7 IBM CareDiscovery Quality Measures Joint Commission Special Submissions, IBM CareDiscovery Quality Measures Joint Commission Special Submission Setup

IBM CareDiscovery Quality Measures Joint Commission Special Submissions wird für Datenübermittlungen an TJC für Zertifizierungsprogramme verwendet. Die Datenübermittlung wird vierteljährlich auf der Basis des Übermittlungskalenders von TJC/CMS durchgeführt. Hierfür ist eine Setup-Gebühr fällig.

1.3.8 IBM CareDiscovery Quality Measures Special Transmissions

IBM CareDiscovery Quality Measures Special Transmissions ermöglicht dem Kunden die Anforderung einer Datenübermittlung an CMS oder TJC oder einer anderen besonderen Übermittlung an einem Termin, dessen Datum/Uhrzeit vom IBM Standardübermittlungskalender abweicht.

1.3.9 IBM CareDiscovery Quality Measures Retransmissions

IBM CareDiscovery Quality Measures Retransmissions ermöglicht dem Kunden die Anforderung einer Datenübermittlung nach Ablauf der für die Übermittlung an TJC geltenden Frist, wenn dies aufgrund eines Fehlers des Kunden bei der Übermittlung erforderlich ist. Die Daten werden im jeweils nächsten Übermittlungszeitraum verarbeitet und übertragen.

1.3.10 IBM CareDiscovery Quality Measures Special Submission to CMS and TJC

IBM CareDiscovery Quality Measures Special Submission to CMS and TJC betrifft die Datenübermittlung an CMS und TJC für Krankenhäuser mit fünf (5) oder weniger Fällen, die sich gegen eine Übermittlung dieser Daten auf Patientenebene entscheiden, aber sie in Populations- und Stichprobendaten einbeziehen müssen.

1.3.11 IBM CareDiscovery Quality Measures Change to Joint Commission ID or Medicare ID

IBM CareDiscovery Quality Measures Change to Joint Commission ID or Medicare ID ermöglicht dem Kunden die Anforderung eines Updates der eindeutigen ID, die zur Verarbeitung der Datenübermittlung an die Joint Commission oder CMS verwendet wird. Das Update findet auf die jeweils nächste planmäßige Datenübermittlung Anwendung.

1.3.12 IBM CareDiscovery Quality Measures Secure Electronic Data Transfer

IBM CareDiscovery Quality Measures Secure Electronic Data Transfer ist gegen Zahlung einer einmaligen Setup-Gebühr für Kunden verfügbar, die sich für sichere elektronische Datenübertragungen per Electronic Data Transfer (EDT) von IBM für die Übermittlung von Daten an IBM CareDiscovery Quality Measures entschieden haben. Die EDT-Services bieten Optionen, die zur Übermittlung von Daten an IBM im unbeaufsichtigten Modus verwendet werden können.

1.3.13 IBM CareDiscovery Quality Measures Quest Collaborative Export

IBM CareDiscovery Quality Measures Quest Collaborative Export ist gegen Zahlung einer einmaligen Setup-Gebühr für Kunden verfügbar, die den optionalen Service Quest Collaborative Export nutzen.

2. Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://ibm.com/dpa> (EB-AV) und die Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz (Data Processing and Protection Data Sheet(s), nachfolgend „Datenblätter“ oder „Anlagen zu den EB-AV“ genannt) unter den nachstehenden Links enthalten zusätzliche Datenschutzinformationen für die Cloud-Services und deren Optionen in Bezug auf die Arten der Inhalte, die verarbeitet werden können, die damit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten, die Datenschutzfunktionen und die Besonderheiten hinsichtlich der Aufbewahrung und Rückgabe der Inhalte. Die EB-AV finden Anwendung, wenn und soweit IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden

verarbeitet und i) die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) oder ii) eines der unter <http://www.ibm.com/dpa/dpl> aufgeführten weiteren Datenschutzgesetze auf diese Verarbeitung Anwendung findet.

<https://www.ibm.com/software/reports/compatibility/clarity-reports/report/html/softwareReqsForProduct?deliverableId=22A64550812311E7A1A213628837956C>

3. Service-Levels und technische Unterstützung

3.1 Service-Level-Agreement

Dieser Cloud-Service bietet kein Service-Level-Agreement (SLA) für die Verfügbarkeit.

3.2 Technische Unterstützung

Für den Service werden technische und inhaltliche Unterstützung bereitgestellt. Kontaktinformationen für die Unterstützung sowie weitere Einzelheiten zu den Abläufen der Unterstützung sind unter https://www-01.ibm.com/software/support/watsonhealth/truven_support.html zu finden. Die technische und inhaltliche Unterstützung werden mit dem Service angeboten und sind nicht als separates Angebot erhältlich.

4. Gebühren

4.1 Gebührenmetriken

Die Gebührenmetriken für den Cloud-Service sind im Auftragsdokument angegeben.

Für diesen Cloud-Service gelten die folgenden Gebührenmetriken:

- „Element“ ist das Vorkommen eines bestimmten Objekts, das vom Cloud-Service verwaltet oder verarbeitet wird bzw. mit der Nutzung des Cloud-Service in Zusammenhang steht.
- „Standort“ ist ein einzelner physischer Standort, der mit einer Geschäftsadresse für diesen physischen Standort, der auf die Cloud-Services zugreift, übereinstimmt.
- „Anfrage“ ist eine Maßnahme des Kunden, die IBM zur Ausführung eines Service autorisiert und die an die Cloud-Services übermittelt oder von den Cloud-Services verwaltet wird.

4.2 Gebühren für Remote Services

Ein Remote Service endet 90 Tage nach dem Erwerb, unabhängig davon, ob er in Anspruch genommen wurde.

5. Zusätzliche Bedingungen

Für Vereinbarungen für Cloud-Services (oder vergleichbare Cloud-Basisvereinbarungen), die vor dem 1. Januar 2019 unterzeichnet wurden, finden die Bedingungen unter <https://www.ibm.com/acs> Anwendung.

5.1 Gesetzliche Meldepflichten

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldung, sofern verfügbar und vom Kunden ausgewählt, wird von IBM, soweit nicht von CMS/TJC anders angegeben, ungefähr vier Monate nach Ende jedes Kalendervierteljahres durchgeführt, vorausgesetzt die Eingabedaten des Kunden gehen rechtzeitig bei IBM ein.

5.2 Erfasste verbundene Unternehmen

Der Kunde ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten unter der Vereinbarung für Cloud-Services auf berechnete erfasste verbundene Unternehmen („Covered Affiliates“) auszuweiten, die in einer Ergänzungsvereinbarung zu erfassten verbundenen Unternehmen („Covered Affiliates Supplement“) angegeben sind. Jedes erfasste verbundene Unternehmen hat alle Rechte aus der Subscription-Vereinbarung und dieser Ergänzungsvereinbarung und ist an alle Pflichten aus der Subscription-Vereinbarung und dieser Ergänzungsvereinbarung gebunden. Dies schließt die Zahlung aller Gebühren für Cloud-Services, die Übermittlung von Eingabedaten und den Schutz des Cloud-Service, der Ausgabedaten und weiterer IBM Informationen und Komponenten im Eigentum von IBM ein.

5.3 Behandlungsstandards (Core Measures)

5.3.1 Auswahl der Behandlungsstandards

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Registrierung der Behandlungsstandards bei den zuständigen Behörden und für alle Aktualisierungen. Der Kunde wird IBM die Dokumentation über diese Registrierung vor der Übermittlung der ersten Daten für den entsprechenden Meldezeitraum und spätestens 30 Tage vor Ablauf der von der Behörde festgelegten Frist für die Übermittlung bereitstellen. Falls der Kunde die Dokumentation zur Registrierung nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf der von der Behörde festgelegten Frist bereitstellt, werden die Behandlungsstandards nicht aktiviert und die Daten werden für diesen Meldezeitraum nicht übermittelt.

5.3.2 Änderungen der Behandlungsstandards

Der Kunde kann von Zeit zu Zeit Änderungen an seiner Auswahl der Behandlungsstandards und den Übermittlungen an die Behörde vornehmen, indem er diese Änderungen bei der zuständigen Behörde gemäß deren Vorgaben registriert und für IBM schriftlich dokumentiert, bevor Daten für diese Behandlungsstandards an IBM für den jeweiligen Meldezeitraum übertragen werden, in jedem Fall spätestens 30 Tage vor Ablauf der von der Behörde festgelegten Frist für die Übermittlung. Falls der Kunde dem Unternehmen nicht rechtzeitig und wie oben beschrieben eine Dokumentation über die Registrierung der Änderungen bereitstellt, werden keine Änderungen an den Behandlungsstandards für den maßgeblichen Meldezeitraum durchgeführt. Für Änderungen an diesen Behandlungsstandards nach der ersten Implementierung ist möglicherweise eine zusätzliche Gebühr fällig. Diese Gebühr wird dem Kunden im Voraus genannt und schriftlich dokumentiert.

5.4 Sichere elektronische Datenübertragung

Sichere elektronische Datenübertragungen erfordern die Übermittlung von Kontrollinformationen in angegebenen Formaten und die Benennung von Dateien nach den IBM Dateinamenskonventionen. Für die Nutzung der Option Secure Electronic Data Transfer wird Eine einmalige Setup-Gebühr fällig.

5.5 Datenübermittlung

- a. Der Kunde wird IBM Eingabedaten gemäß den von IBM bekannt gegebenen Fristen für die Datenübermittlung und Übermittlungsanforderungen bereitstellen. Der Kunde stellt sicher, dass jede Übermittlung von Eingabedaten rechtzeitig erfolgt und die Daten vollständig und richtig sind. Datenübermittlungen müssen den von IBM angegebenen Übermittlungsanforderungen entsprechen, damit die Daten in IBM CareDiscovery Quality Measures geladen werden können.
- b. Für jede Übermittlung von Eingabedaten wird IBM den zum jeweiligen Zeitpunkt als Standard veröffentlichten IBM Arbeitsplan für die Datenverarbeitung verwenden. Falls der Kunde die Fristen für die Datenübermittlung nicht einhält und zusätzliche Übermittlungen erforderlich sind oder angefordert werden, um die NHQM-Anforderungen zu erfüllen, sind zusätzliche Gebühren fällig.
- c. Falls IBM feststellt, dass die Eingabedaten (i) nicht den IBM Datenregeln entsprechen, (ii) nicht im erforderlichen Format bereitgestellt werden oder (iii) auf andere Weise den Übermittlungsanforderungen nicht genügen, wird IBM den Kunden schriftlich darüber informieren. Falls der Kunde innerhalb der von den Parteien festgelegten Frist keine Eingabedaten übermittelt, die den IBM Datenanforderungen genügen oder entsprechend geändert werden können, damit sie ihnen genügen, ist IBM berechtigt, diese Daten aus der Datenbank zu löschen und den Produkt-Support für den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Datenzyklus einzustellen. Wiederholte Versäumnisse des Kunden, den Übermittlungsanforderungen zu entsprechen und zu genügen, können einen erheblichen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellen.

5.6 Inhalte Dritter

5.6.1 Lizenzbestimmungen und -vereinbarungen

IBM CareDiscovery Quality Measures nutzt lizenzierte Inhalte Dritter, die zusätzliche Bestimmungen enthalten, die in Anhang A aufgeführt sind.

5.6.2 Verfügbarkeit

Falls eine im Cloud-Service enthaltene Datenquelle Dritter die Freigabe solcher Daten beendet oder die Bedingungen der Offenlegung oder die Beschaffenheit solcher Daten insoweit ändert, dass die grundlegenden Eigenschaften oder der Wert der von IBM unter dieser Vereinbarung bereitgestellten Produkte und Services erheblich und nachteilig beeinträchtigt werden, wie IBM nach eigenem Ermessen

feststellt, kann IBM diese Vereinbarung kündigen und dem Lizenznehmer den Anteil der Gebühren zurückerstatten, die auf den noch verbleibenden Teil der Laufzeit entfallen, wie in den Auftragsdokumenten angegeben, wobei durch die Rückerstattung alle Verpflichtungen seitens IBM gemäß dieser Vereinbarung erfüllt sind.

5.7 Behördliche Anwender

Die in dieser Servicebeschreibung beschriebenen Lösungen und Services von IBM CareDiscovery Quality Measures sind „Handelswaren“ („Commercial Items“) im Sinne der Begriffsdefinition in 48 C.F.R. 2.101, bestehend aus „kommerzieller Computersoftware“ („Commercial Computer Software“) und „Begleitmaterial für kommerzielle Computersoftware“ („Commercial Computer Software Documentation“) gemäß der Begriffsverwendung in 48 C.F.R. 12.212. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. 12.212 und 48 C.F.R. 227.7202-1 bis 227.7202-4 erwerben alle Endbenutzer in US-Behörden solche Produkte nur mit den Rechten, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt sind.

6. Übergeordnete Bedingungen

6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Folgende Bestimmung hat Vorrang vor gegenteiligen Bestimmungen im Abschnitt „Inhalte und Datenschutz“ der Basisbedingungen für Cloud-Services zwischen den Vertragsparteien: In Übereinstimmung mit der Vereinbarung nehmen sowohl der Kunde als auch IBM zur Kenntnis, dass die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://ibm.com/dpa> (EB-AV) und die zugehörigen Anlagen Anwendung finden und diese Vereinbarung ergänzen, wenn und soweit IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) auf diese Verarbeitung Anwendung findet. Dieser Cloud-Service ist derzeit nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Daher sind die EB-AV und ihre zugehörige(n) Anlage(n) nicht auf die Cloud-Services anwendbar. Der Kunde gewährleistet, dass im Rahmen der Erbringung des Cloud-Service weder derzeit noch künftig personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, in Inhalten enthalten sind oder IBM als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden bereitgestellt werden.

Falls der Kunde IBM als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, bereitstellen möchte, muss er IBM vor der Bereitstellung solcher Daten schriftlich benachrichtigen. Stimmt IBM dem Empfang solcher Daten schriftlich zu, kann der Kunde solche Daten nach Erhalt dieser Zustimmung bereitstellen und der Kunde und IBM werden ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der DSGVO erfüllen. In diesem Fall finden die EB-AV und ihre in der Vereinbarung referenzierte(n) zugehörige(n) Anlage(n) Anwendung und ergänzen die Vereinbarung.

6.2 Nutzung von Kundendaten

Folgende Bestimmung hat Vorrang vor gegenteiligen Bestimmungen im Abschnitt „Inhalte und Datenschutz“ der Basisbedingungen für Cloud-Services zwischen den Vertragsparteien: Der Kunde erteilt IBM ein weltweit gültiges, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, gebührenfreies Recht, die im Folgenden aufgeführten Informationen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verteilen, anzuzeigen, zu ändern, Unterlizenzen für sie zu vergeben, sie zu verkaufen, zu verleasen, abzutreten und in andere Produkte und Services zu integrieren:

- a. Kundeninformationen, die maskiert sind, um die Identifizierung von Patienten oder des Kunden als Quelle bestimmter Daten zu verhindern. Dies schließt die Kombination und Aggregation mit Kundeninformationen von anderen IBM Kunden zur Erbringung von Datenaggregationservices ein; und
- b. Ideen, Vorschläge, Verbesserungen oder Services, die der Kunde oder seine Mitarbeiter IBM möglicherweise im Verlauf der Tätigkeiten unter der Vereinbarung zur Verfügung stellen oder IBM gegenüber offenlegen.

6.3 Haftungsausschluss für die medizinische Verwendung

Die folgende Bestimmung hat Vorrang vor gegenteiligen Bestimmungen im Abschnitt „Allgemeines“ der Basisbedingungen für Cloud-Services zwischen den Vertragsparteien: Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass IBM nicht im Bereich der Medizin tätig ist und dass die Cloud-Services und die durch die Nutzung der Cloud-Services erstellten Produkte nur Informationen

bereitstellen und keine kompetente medizinische Beratung ersetzen. Für sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der medizinischen Praxis und Patientenbehandlung, bei denen möglicherweise der Cloud-Service verwendet wird, sind ausschließlich der Kunde und seine berechtigten Mitarbeiter verantwortlich. Der Kunde willigt ein, IBM und die IBM Führungskräfte, Geschäftsführer, Aktionäre und Mitarbeiter in Bezug auf alle Ansprüche freizustellen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer unsachgemäßen medizinischen Behandlung resultieren oder aus der Nutzung von oder dem Vertrauen auf die Cloud-Services oder zu liefernde Materialien entstehen.

Bestimmungen und Vereinbarungen für externe Lizenznehmer

1. American Medical Association

IBM wurde von der American Medical Association (AMA) autorisiert, die Current Procedural Terminology, Fourth Edition, ein Codierungssystem bestehend aus Nomenklatur und Codes für die Berichterstellung im Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen (insgesamt „CPT“ genannt), als Teil des Programms zu vertreiben und in Unterlizenz zu vergeben, sofern der Lizenznehmer bestimmte Vertragsbedingungen einhält. Die Nutzungsrechte des Lizenznehmers für die CPT enden, wenn der Lizenznehmer gegen wesentliche Vertragsbedingungen verstößt.

Die Bedingungen, die für das Programm gelten, finden generell auch Anwendung auf die CPT. Bei den nachstehenden Bedingungen handelt es sich um zusätzliche Vertragsbedingungen in Bezug auf die CPT:

- a. Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der im Programm enthaltenen CPT ist nicht übertragbar, nicht ausschließlich und nur für den internen Gebrauch durch den Lizenznehmer in den folgenden Ländern vorgesehen:
Algerien, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Kanada, Kaimaninseln, Chile, China, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Deutschland, Guatemala, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Republik Korea (Südkorea), Libanon, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Panama, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und ihre Hoheitsgebiete und Venezuela.
- b. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die CPT oder eine Kopie bzw. einen Teil davon zu veröffentlichen, über das Internet oder ein anderes öffentliches, computerbasiertes Informationssystem zu verteilen, abgeleitete Werke (einschließlich Übersetzungen) davon zu erstellen, zu übertragen, zu vertreiben, zu verleasen, zu lizenzieren oder anderweitig unbefugten Parteien zur Verfügung zu stellen.
- c. Die Bereitstellung einer aktualisierten Version der CPT im Rahmen des Programms hängt von einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zwischen IBM und der AMA ab.
- d. Der Lizenznehmer muss dafür sorgen, dass alle Personen mit Zugriffsberechtigung für das Programm die für das Programm geltenden Bedingungen einhalten.
- e. Die CPT ist urheberrechtlich geschützt und eine eingetragene Marke der AMA.
- f. Das Programm enthält die CPT, bei der es sich um kommerzielle technische Daten handelt, die ausschließlich auf Kosten der American Medical Association, 330 North Wabash Avenue, Chicago, Illinois 60611, USA, entwickelt wurden. Die American Medical Association ist nicht bereit, der Bundesregierung eine Lizenz für die CPT auf der Grundlage der Lizenz in FAR 52.227-14 (Data Rights – General) und DFARS 252.227-7015 (Technical Data – Commercial Items) oder einer anderen Lizenzbestimmung zu erteilen. Die American Medical Association behält sich alle Rechte hinsichtlich der Erteilung einer Lizenz für eine Bundesbehörde vor.
- g. Der Lizenznehmer darf Kopien der CPT nur zu Sicherheits- oder Archivierungszwecken erstellen.
- h. Auf allen erstellten zulässigen Sicherheits- oder Archivierungskopien müssen sämtliche Eigentumshinweise, einschließlich Marken- und Copyrightvermerken, erscheinen.
- i. Die CPT wird im gegenwärtigen Zustand (auf „as-is“-Basis), ohne jegliche Gewährleistung der AMA und ohne Haftung gegenüber der AMA zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch in Bezug auf die Haftung für Folgeschäden, spezielle Schäden oder entgangenen Gewinn aufgrund der Abfolge, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder dass die Daten die Anforderungen des Lizenznehmers erfüllen. AMA ist ausschließlich dafür verantwortlich, Ersatzkopien der CPT zur Verfügung zu stellen, wenn die Daten beschädigt sind. Die AMA schließt jegliche Haftung für Konsequenzen aus, die auf die Nutzung, die unsachgemäße Nutzung oder die Interpretation der in der CPT enthaltenen oder nicht enthaltenen Informationen zurückzuführen sind.
- j. Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der CPT enden die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung der CPT.

- k. Sollte eine Bestimmung gegen geltendes Recht verstoßen oder undurchführbar sein, bleiben die restlichen Bedingungen, die für das Programm gelten, davon unberührt und weiterhin in Kraft.
- l. Soweit zur Durchsetzung ihrer gewerblichen Schutzrechte aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen die für das Programm geltenden Bedingungen erforderlich, ist die AMA als Drittbegünstigte anzusehen.